

nimmt. Warum wollte man nun hier den Gemeinderäthen die Freiheit entziehen, diejenigen zu wählen, die sie für die Sache am brauchbarsten halten? Man kann sich von dieser Freiheit keinen möglichen Nachtheil denken, zumal jetzt die Befugnisse des Schulvorstandes scharf begrenzt sind und er in die Rechte der Beschlussfassung in keiner Weise eingreifen kann. Demgemäß könnte ich nur den Wunsch aussprechen, daß die verehrte Deputation gefragt würde, ob sie das Wort „beziehentlich“ wegzulassen geneigt sei, da daraus oft Zweifel entstehen könnten.

Prinz Johann: Ich bin ganz der Ansicht des Herrn Staatsministers, und es würde, wenn das Wort „beziehentlich“ stehen bliebe, die Bestimmung fast gar keine Anwendbarkeit haben; denn es handelt sich hier ja nur von einfachen Schulgemeinden, einfache Schulgemeinden aber, welche nur eine einzige Gemeinde umfassen, und die vielleicht noch dazu eine kleine ist, werden selten in die Nothwendigkeit versetzt sein, den Schulvorstand durch andere Personen noch zu verstärken, weil er nur geringe Geschäfte hat. Der von der Staatsregierung ausgegangene Vorschlag kann wohl nur in Bezug auf solche Gemeinden in Anwendung kommen, wo ein Gemeinderath besteht, und ich kann mir einen Schaden bei der Sache nicht denken, da es ganz in die Hände des Gemeinderaths gelegt ist, ob er aus seiner Mitte Jemanden zum Schulvorstande hinzuwählen will oder nicht. Ich würde also nochmals den Antrag stellen, das Wort „beziehentlich“ wegzulassen.

Referent Domherr D. Günther: Ich muß dem erlauchten Mitgliede sowie dem Herrn Staatsminister anheimgeben, zu erwägen, daß über die 5. S., wo das fragliche Wort steht, bereits abgestimmt ist.

Präsident v. Gerßdorf: Ueber §. 5 ist allerdings abgestimmt (vergl. oben S. 706).

Prinz Johann: Ueber §. 5 b noch nicht.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich habe mir auch da noch eine kleine Bemerkung zu erlauben.

Referent Domherr D. Günther: Dann war meine Gegenbemerkung rücksichtlich der Abstimmung nicht richtig. In Bezug auf den Vorschlag habe ich Folgendes zu bemerken. Der Grund, weshalb die Deputation angenommen hat, daß die Verstärkung des Schulvorstandes nur aus dem Mittel des Gemeinderathes selbst gewählt werden könne, ist kein anderer als der, daß eben der Gemeinderath der eigentliche Inhaber des Rechtes des Schulvorstandes ist, so daß also die Wahl eines Fremden in den Schulvorstand mit dem Princip nicht vereinbar sein würde. Etwas ganz Anderes ist es mit der Wahl eines Gemeindevorstandes. Für diesen erscheint der Gemeinderath nur als eine Corporation von Wahlmännern. Das kann man aber in keinem Falle von dem Verhältnisse des Gemeinderathes zu dem Schulvorstande behaupten; denn der Schulvorstand ist nur eine Deputation des Gemeinderathes und dürfte also in dieser Hinsicht kaum anders als aus dessen Mittel erwählt werden können.

Präsident v. Gerßdorf: Es steht noch der Antrag von Sr. Königl. Hoheit wegen Ausfall des Wortes „beziehentlich“ in dem Mittelsatze der zweiten Sile von unten herauf. Der

Antrag geht dahin, daß dieses Wort an diesem Orte in Wegfall komme, und ich frage daher die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Derselbe wird hinreichend unterstützt.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich will keineswegs in Abrede stellen, daß das von dem verehrten Herrn Referenten angeregte Bedenken in theoretischer Hinsicht sich wohl als begründet ansehen läßt, aber es muß doch auf das Practische noch mehr Rücksicht zu nehmen sein, und da kann ich in der That einen Nachtheil nicht erkennen. Es ist vorauszu sehen, daß die Fälle nur äußerst selten vorkommen werden, weil es in der Natur der Sache liegt, daß eine Corporation nicht leicht einen Fremden wählt; wenn sich nun aber einmal dies als wirklich nothwendig nach der einstimmigen Ueberzeugung des Gemeinderathes darstellt, dann sieht man keinen Grund ab, warum dem entgegengetreten werden solle. Etwas Anderes wäre es, wenn er Mitglied des Gemeinderathes würde, also der Corporation, welche in Schulangelegenheiten Beschluß zu fassen hat. Das wird aber daraus nicht folgen, sondern es wird nur ein erfahrener Beamter gewählt werden, der die Geschäfte des Schulvorstandes zu besorgen versteht, und dahin gehört namentlich die Fertigung der Listen und Tabellen der schulpflichtigen Kinder u. s. w., und es läßt sich nun deshalb nicht einsehen, warum der Gemeinde das Recht abgeschnitten werden sollte, geeignete Personen dafür zu wählen, was dem Geiste der Landgemeindevorordnung in der That geradezu entgegen sein würde.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich halte auch die Hinweglassung jenes Wortes für bedenklich; fürs Erste nämlich scheint mir dem Schulvorstande die Natur eines Ausschusses genommen zu sein, wenn er nicht mehr aus bloßen Mitgliedern des Gemeinderathes bestünde, welche zur eigentlichen Gemeindevertretung gehören. Fürs Zweite scheint es mir hier auch ein anderer Fall zu sein, als bei andern Gemeindebeamten, die irgend einen Zweig der Verwaltung zu übernehmen haben und von dem Gemeinderathe eingesetzt werden sollen, und endlich drittens scheint mir, es würden dann auch zugleich besondere Bestimmungen darüber zu treffen sein, ob und aus welchen Gründen sich Jemand gegen seinen Eintritt in den Schulvorstand entschuldigen könne. Bleibt die Zusammensetzung so, daß nur Mitglieder des Gemeinderathes hineingewählt werden können, so sind das lauter Personen, die schon Aemter haben, und denen gegen die Uebernahme eines solchen Amtes keine Entschuldigung zusteht. Etwas Anderes aber ist es, wenn außerhalb des Gemeinderathes eine solche Wahl noch bewirkt werden soll. Bei dieser Gelegenheit gebe ich noch Etwas zu bedenken, was Bezug auf den zweiten Satz der § 5 b hat. Es ist dies ein Zweifel, von dem ich hoffe, daß er mir vielleicht ebenfalls durch die Güte des Herrn Referenten gehoben werden wird. Es scheint mir nämlich unpassend, daß man in einem Gesetze sich auf eine Verordnung bezieht, wie es in dieser §. mit der 96., 99. und 108. §. der Verordnung vom 9. Juni 1835 der Fall ist, weil ein Gesetz feststehender Natur, eine Verordnung aber veränderlich ist. Es ist nämlich der Staatsregierung unbenommen, Verordnungen zu verändern. Wird nun eine solche Verordnung in einer Gesetzesstelle angezogen, so wird dadurch in die Hand der Regierung auch die Möglichkeit gelegt,